
Kundmachung der Bundesinnung der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede vom
30. Jänner 2004 (gemäß §22a GewO 1994)

**Verordnung der Bundesinnung der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede
über die Meisterprüfung für das Handwerk Schlosser (Schlosser-Meisterprüfungsordnung)**

Auf Grund der §§ 21 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Schlosser (§ 94 Z 59 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 1 - Teil A

(2) Folgende Arbeitsproben/Arbeitsgänge sind zu prüfen, um die für den Beruf notwendigen Grundfertigkeiten zu beweisen:

- a) Eine mechanische Arbeitsprobe an einer rechnergestützten (CNC) Werkzeugmaschine nach Vorgabe;
- b) Eine fertigungstechnische Arbeitsprobe nach Wahl des Prüflings, wobei nach Angabe sämtliche nachstehende Fertigkeiten nachzuweisen sind: Zusammenbauen, Herstellen einer pneumatischen Steuerung, Passen, Justieren, Funktionskontrolle oder Herstellen und Zusammenbau eines Konstruktionsteiles.

(3) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben/Arbeitsgänge so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 4 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 4 Stunden, 30 Minuten dauern. Das Modul 1 Teil A ist ein einheitlicher Fachbereich.

(4) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

Modul 1 - Teil B

(5) Im Modul 1 Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere die organisatorischen, planerischen, statischen, technischen, kalkulatorischen und ausführenden Fertigkeiten in den beiden Fachbereichen Meisterarbeit und Projektarbeit zu beweisen. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend, wobei jeder Fachbereich positiv absolviert werden muss.

Fachbereich Meisterarbeit:

1. Umfasst die Anfertigung einer funktionstüchtigen Konstruktion aus dem Bau- und Maschinenschlosserbereich

2. Gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie im Anhang unter dem Berufsumfang Schlosser beschrieben sind, so fern sie unter Punkt 1 nicht nachgewiesen wurden

Fachbereich Projektarbeit:

1. Anfertigen einer Konstruktionskizze
2. Anfertigen einer Materialaufstellung
3. Anfertigen einer Fachkalkulation

(6) Die Ausarbeitung hat unter Einbeziehung der auf dem Markt befindlichen Einrichtungen, Apparate, Mess- und Regelsysteme, Materialien, sowie unter Bedachtnahme auf den aktuellen Stand der Technik auf den Gebieten des Umweltschutzes und des rationellen und wirtschaftlichen Energieeinsatzes und auf rationelle Herstellungs- und Arbeitsmethoden zu erfolgen. Hierbei sind die gültigen einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Richtlinien und Bestimmungen zu berufsbezogenen Sondervorschriften berücksichtigen.

(7) Die Prüfungskandidaten dürfen bei der fachlichen praktischen Prüfung Fachbücher, Bestimmungen, technische Richtlinien, Tabellen, elektronische Hilfsmittel sowie Zeichenschablonen verwenden. Muster oder Übungsbeispiele dürfen nicht verwendet werden.

(8) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat im Fachbereich Meisterarbeit die Arbeiten in 19 Stunden beenden kann und darf maximal 21 Stunden dauern und im Fachbereich Projektarbeit die Arbeiten in 5 Stunden beenden kann und darf maximal 6 Stunden dauern. Eine zeitliche Zusammenfassung der Fachbereiche ist zulässig.

(9) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(10) Der Teil B hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren.

(11) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 2 - Teil A

(2) Folgende Kenntnisse sind zu prüfen:

- a) Fachkenntnisse der Metalltechnik,
- b) Kenntnisse über die Handhabung einschlägiger Werkzeuge, Arbeitsbehelfe unter Heranziehung von Schautafeln und Demonstrationsobjekten,
- c) Kenntnisse über einschlägige Umweltschutzvorschriften und Logistik im Zusammenhang mit der Sammlung und dem Transport von Abfällen und Reststoffen,
- d) Kenntnisse über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung

(3) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(4) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 2 - Teil B

(5) Das Modul 2 Teil B hat sich auf die angeführten Kenntnisse und Fertigkeiten aus den Fachbereichen

- a) Projektarbeit,
- b) Werkstoffkunde,
- c) Arbeitskunde,
- d) Sicherheitsmanagement,
- e) Qualitätsmanagement,
- f) fach einschlägige technische Richtlinien,
- g) berufsbezogene Sondervorschriften

zu erstrecken.

(6) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(7) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(8) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Fachbereichen

- a. Fachkunde,
- b. kaufmännische schriftliche Kommunikation,
- c. technische und angewandte Mathematik,
- d. physikalische Grundlagen

einzu beziehen.

(3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 6 Stunden zu beenden.

(4) Das Modul 3 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Eingeschränkter Prüfungsumfang

§ 6. (1) Folgende positiv absolvierte Lehrabschlussprüfungen ersetzen das Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A der Meisterprüfungsordnung Schlosser:

- a) Schlosser BGBl. Nr. 537/1987, 360/1992 idF 594/1992
- b) Baumaschinentechnik BGBl. Nr. II Nr. 182/2000
- c) Bauschlosser BGBl. Nr. 264/1974 idF 569/86
- d) Bergwerksschlosser - Maschinenbauer BGBl. Nr. 500/1976 idF 571/1986

- e) Betriebsschlosser BGBl. Nr. 265/1974, 569/1986 idF 340/1992
- f) Dreher BGBl. Nr. 215/1974, 569/1986 idF 345/1992
- g) Fahrzeugfertiger BGBl. Nr. 284/1975
- h) Hüttenwerkschlosser BGBl. Nr. 602/1974 idF 352/1992
- i) Karosseur (Karosseriebautechnik) BGBl. Nr. 288/1975 idF 354/1992
- j) Landmaschinentechniker (Landmaschinenmechaniker) BGBl. II Nr. 287/1998
- k) Maschinenbautechnik BGBl. II Nr. 337/1999
- l) Maschinenfertigungstechnik BGBl. II Nr. 338/1999
- m) Maschinenmechaniker BGBl. II Nr. 84/1997
- n) Maschinenschlosser BGBl. Nr. 535/1987 idF 357/1992
- o) Mechaniker BGBl. Nr. 536/1987, 358/1992 idF 590/1992
- p) Metalldesign BGBl. II Nr. 267/2002
 - Gürtler
 - Gravur
 - Metalledruckerei
- q) Präzisionswerkzeugschleiftechnik BGBl. II Nr. 106/2001
- r) Rohrleitungsmonteur BGBl. Nr. 608/1974 idF 355/1976
- s) Schiffbauer BGBl. Nr. 213/1976
- t) Schmied BGBl. Nr. 170/1975 idF 392/1990
- u) Sonnenschutztechniker BGBl. II Nr. 160/1998
- v) Stahlbauschlosser BGBl. Nr. 263/1974 idF 361/1992
- w) Universalschweißer BGBl. Nr. 328/1975 idF 569/1986
- x) Waagenhersteller BGBl. Nr. 576/1974 idF 355/1976
- y) Werkzeugbautechnik BGBl. II Nr. 344/1999
- z) Werkzeugmaschinieur (Werkzeugmacher, Formenbauer) BGBl. Nr. 232/1981, 569/1986 idF 367/1992
- aa) Werkzeugmechaniker BGBl. II Nr. 81/1997
- bb) Zerspanungstechnik BGBl. II Nr. 345/1999
- cc) Metalltechnik - Blechtechnik (Blechs Schlosser) BGBl. II Nr. 262/2003
- dd) Metalltechnik - Fahrzeugbautechnik BGBl. II Nr. 262/2003
- ee) Metalltechnik - Metallbautechnik BGBl. II Nr. 262/2003
- ff) Metalltechnik - Metallbearbeitungstechnik BGBl. II Nr. 262/2003
- gg) Metalltechnik - Schmiedetechnik BGBl. II Nr. 262/2003
- hh) Metalltechnik - Stahlbautechnik BGBl. II Nr. 262/2003

(2) Absolventen mit einem erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule oder deren Sonderformen in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 77/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, bekommen das Modul 1 Teil A, Modul 2 Teil A und Modul 3 der Meisterprüfungsordnung Schlosser ersetzt.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 7. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 8. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 9. (1) Für die Bewertung der Fachbereiche gilt das Schulnotensystem von sehr gut, bis nicht genügend in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung BGBl. Nr. 371/19974 idF BGBl II Nr. 35/1997.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Fachbereiche positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Fachbereiche mit der Note sehr gut bewertet und die übrigen Fachbereiche mit der Note gut bewertet wurden.

Wiederholung

§ 10. Nur jene Fachbereiche, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusatzprüfung für das verbundene Handwerk Landmaschinentechnik

§ 11. (1) Wer den Befähigungsnachweis im vollen Umfang für ein Handwerk Landmaschinentechnik erbringt, kann die Meisterprüfung für das verbundene Handwerk Schlosser durch eine Zusatzprüfung erbringen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen, die die Meisterprüfung für ein Handwerk nicht erbringen, sondern jeweils im vollen Umfang eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d erlangt haben.

(3) Die Zusatzprüfung umfasst das Modul 2 Teil B.

Zusatzprüfung für das verbundene Handwerk Schmiede

§ 12. (1) Wer den Befähigungsnachweis im vollen Umfang für ein Handwerk Schmiede erbringt, kann die Meisterprüfung für das verbundene Handwerk Schlosser durch eine Zusatzprüfung erbringen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen, die die Meisterprüfung für ein Handwerk nicht erbringen, sondern jeweils im vollen Umfang eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d erlangt haben.

(3) Die Zusatzprüfung umfasst das Modul 2 Teil B.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2004 in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung der Meisterprüfungsordnung Schlosser (BGBl. Nr. 459/1995) tritt mit 31.01.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Fachbereiche nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

KommR Otto WEISLEITNER
Bundesinnungsmeister

Ing. Kersten VIEHMANN
Bundesinnungsgeschäftsführer

Berufsumfang Schlosser

Der positive Abschluss der Prüfungsordnung Schlosser, ermöglicht die Durchführung von Tätigkeiten und Fertigkeiten, um:

1. Herstellung von Konstruktionen des Stahl- und Metallbaues
2. Entwurf und Bau von vorgehängten Kalt- und Warmfassaden, Schaufenstern und Eingangsanlagen sowie von Wänden und Decken bei vorwiegender Verwendung von Stahl, Nichteisenmetallen und Kunststoffen
3. Herstellung und Einbau von Fenstern, Türen, Toren, Geländern und Rollgittern aus Stahl, Nichteisenmetallen und Kunststoffen sowie von Beschlägen und Diebstahlsicherungen (Alarmanlagen)
4. Anfertigung von Sonnenschutzanlagen mit und ohne Antrieb
5. Entwurf und Herstellung von Aufzugs-, Transport- und Fördereinrichtungen
6. Bau von Transportmitteln und Behältern (Silos)
7. Anfertigung von Druckbehältern, insbesondere Lager- und Mischbehältern
8. Herstellung von Metallmöbeln, Spiel- und Sportgeräten
9. Entwurf und Gestaltung von kunstschlosserischen Arbeiten
10. Herstellung von Draht- und Sieberzeugnissen
11. Herstellung von einfachen Waagen bis hin zum Wiegeautomaten
12. Instandsetzung von Motorrädern mit einem Hubraum von nicht mehr als 150 cm³ sowie von Motorfahrrädern
13. Planen, Herstellen und Instandhaltung von Maschinen, Geräten und Apparaten
14. Herstellung und Reparatur von Schlössern und Schlüsseln

durchzuführen.